

# PREISLISTE

## MIETSERVICE

Seite	Art.-Nr.	Bezeichnung	Stellfläche	Strombedarf	Selbstabholung möglich	inkl. Personal	Mietpreis
			in m	in kW	Kunde zahlt ein Kautions	Der Veranstalter stellt weitere Helfer zur Verfügung, die von uns eingewiesen werden. Weitere Fun-Park Techniker à 160,- €/Tag.	in € inkl. gesetzl. MwSt.
5	BL900	Bike-Looping	8,00 × 4,00	2	nein	1×	950,00
6	AS330	Astrotrainer	3,00 × 3,00	2	ja		350,00
6	AT330	Aerotrimm	8,00 × 4,00		nein	1×	590,00
7	BT150	Bungee-Trampolin	9,00 × 9,00	2	nein	1×	950,00
8	BR590	Rodeo-Bulle USA	7,00 × 7,00	5	nein	1×	590,00
8	BR560	Bullen-Reiten „Bull-Ride“	5,00 × 5,00	5	nein	1×	590,00
9	SS560	Surfboardsimulator	5,00 × 6,00	5	nein	1×	590,00
9	SB560	Snowboardsimulator	5,00 × 6,00	5	nein	1×	590,00
9	FR560	Flaschen-Reiten „Bottle Ride“	5,00 × 6,00	5	nein	1×	590,00
10	FE900	Formel 1-Simulatoren	2,50 × 6,00	2	nein	1×	750,00
11	ES600	Elektro-Skooter	12,00 × 16,00	2	nein	1×	750,00
12	BV830	Fun-Park Beachvolleyball	12,00 × 24,00	2× 2	nein	1×	750,00
13	RK710	Human soccer (Riesenkicker)	15,00 × 10,00	2	nein	1×	630,00
14	GM150	Geschwindigkeitsmessenlage		2	ja		150,00
14	TH150	Torhalle	4,00 × 3,00	2	ja		150,00
14	TW110	Torwand	4,00 × 3,00	1,5	ja		100,00
15	GA470	Gaudiarena	7,00 × 10,00	2	ja		450,00
16	FP125	Fun-Park Arena	30,00 × 20,00	5× 2	ja		1250,00
17	KW330	Die Klettwand „Spider“	5,00 × 6,00	2	ja		350,00
17	BU330	Bungee Rennen	10,00 × 3,00	2	ja		350,00
17	KS250	Kissenschlacht	4,00 × 4,00	2	ja		250,00
17	SW330	Sumo-Wrestling	4,00 × 4,00	2	ja		250,00
17	WS330	Die Wackelscheibe	9,00 × 9,00	2	ja		350,00
17	BJ330	Basketball „Jump“	5,00 × 6,00	2	ja		250,00
18	DR450	Delfin-Riesenrutsche	10,00 × 7,00	2	ja		450,00
18	SR510	Schloß-Riesenrutsche	10,00 × 8,00	2	nein	1×	590,00
19	GR590	Geisterrutsche	12,00 × 8,00	2	nein	1×	590,00
19	DSR590	Dschungelrutsche	12,00 × 8,00	2	nein	1×	590,00
20	SSR950	Skisprungrutsche „Jump“	16,00 × 8,00	2× 2,5	nein	2×	950,00
21	KF430	Kletterfelsen „Matterhorn“	8,50 × 8,50	2	ja		350,00
21	KB330	Kletterberg „Dolomiti“	8,50 × 8,50	2	ja		350,00
22	VUHB	Vulcano	8,00 × 8,00	2	ja		300,00
22	WW450	Willy, der Wal	7,00 × 12,00	2× 2	nein	1×	590,00
23	SN390	Snappy	10,00 × 7,00	3× 2	nein	1×	590,00
23	DU290	„Dumbo“ Elefantenrutsche	5,00 × 8,00	2	ja		250,00
25	FAHB	Fantasyschloss-Hüpfburg	9,00 × 9,00	2	ja		350,00
25	DEHB	Delfin-Hüpfburg	6,50 × 9,00	2	ja		290,00
25	VUHB	Vulcano-Hüpfburg	8,00 × 8,00	2	ja		300,00
25	DSHB	Dschungel-Hüpfburg	7,50 × 9,00	2	ja		290,00
25	GSHB	Geisterschloss-Hüpfburg	7,50 × 8,50	2	ja		290,00
25	CIHB	Cowboy- und Indianer-Hüpfburg	7,50 × 9,00	2	ja		290,00
26	HB3X4	Hüpfburg 3×4	3,00 × 4,00	1,5	ja		100,00
26	HB4X5	Hüpfburg 4×5	4,00 × 5,00	2	ja		130,00
26	HB5X6	Hüpfburg 5×6	5,00 × 6,00	2	ja		150,00
26	HB7X8	Riesen-Hüpfburg 7×8	7,00 × 8,00	2	ja		220,00
27	HB4X5CO	Clown-Hüpfburg 4×5 ohne Dach	4,00 × 5,00	2	ja		150,00
27	HB4X5CM	Clown-Hüpfburg 4×5 mit Dach	4,00 × 5,00	2	ja		170,00
27	HB5X6CM	Clown-Hüpfburg 5×6 mit Dach	5,00 × 6,00	2	ja		190,00
27	HB4X5DM	Drachen-Hüpfburg 4×5 mit Dach	4,00 × 5,00	2	ja		170,00
27	HB5X6DM	Drachen-Hüpfburg 5×6 mit Dach	5,00 × 6,00	2	ja		190,00
28	HL180	Hau den Lukas	2,00 × 1,00		ja		190,00
28	BX180	Boxautomat „Champion“	2,00 × 1,00	2	ja		190,00
28	FB180	Fußballautomat „Superkick“	2,00 × 1,00	2	ja		190,00
29	HD240	Heißer Draht	3,00 × 1,00	2	ja		240,00

Seite	Art.-Nr.	Bezeichnung	Stellfläche	Strombedarf	Selbstabholung möglich	inkl. Personal	Mietpreis
			in m	in kW	Kunde zahlt ein Kautions	Der Veranstalter stellt weitere Helfer zur Verfügung, die von uns eingewiesen werden. Weitere Fun-Park Techniker á 160,- €/Tag.	in € inkl. gesetzl. MwSt.
29	FT1000	Fun-Tresor	1,00 x 1,00		ja		250,00
29	WB240	Windy Box	1,50 x 1,50	2	ja		240,00
29	GR120	Glücksrad	1,00 x 1,00		ja		100,00
29	GRFU	Fußball-Glücksrad	1,00 x 1,00		ja		100,00
30	TK240XL	XXXL Kicker	3,00 x 2,00		ja		150,00
30	TK120	Tischkicker	2,00 x 2,00		ja		100,00
30	ST010	Stelzen			ja		10,00
30	PD010	Pedalos			ja		10,00
30	RS010	Rasenskier			ja		10,00
30	SK050	Spielekoffer			ja		40,00
31	SH450	Spielhaus	8,00 x 5,00		nein	1x	590,00
31	NK350	Nostalgiekarusell	2,00 x 2,00		nein	1x	490,00
31	KLS001	Kreisel			ja		10,00
31	KLS002	Schaukelpferd „Rody“			ja		10,00
31	KLS003	Schwungtuch			ja		10,00
32	SD200	Skydancer: zweibeinig		2x 1,5	ja		150,00
32	SD150	Skydancer: einbeinig		1,5	ja		100,00
32	SD100	Skydancer: Röhren		1,5	ja		90,00
32	ZB250	Eingangsportal oder Zielbogen	B 10,00 x H 5,00	2	nein	nach Aufwand	150,00
33	MU090	Musik- und Moderationsanlagen		2	ja		110,00
33	MÖ100	Möblierung			ja		25,00
33	TH030	Terassenheizstrahler			ja		20,00
33	BÜ030	Bühnenelemente	2,00 x 1,00		ja		35,00

## EVENTSERVICE

Seite	Art.-Nr.	Bezeichnung	Stellfläche	Strombedarf	Selbstabholung möglich	inkl. Personal	Mietpreis
			in m	in kW	Kunde zahlt ein Kautions	Der Veranstalter stellt weitere Helfer zur Verfügung, die von uns eingewiesen werden. Weitere Fun-Park Techniker á 160,- €/Tag.	in € inkl. gesetzl. MwSt.
36	KIB100	Kinderbetreuung	je nach Bedarf		nein	1x	a. Anfrage
37	-	Künstlerbuchungen					a. Anfrage
38	WEC550	Westerncity	7,00 x 12,00	2	nein	1x	610,00
39	WEC1500	Westerncity-Komplett-Angebot	nach Bedarf	4x 2	nein	3x	1500,00
39	BR590	Bull-Riding	7,00 x 7,00	5	nein	1x	590,00
39	NB090	Nagelbalken	1,00 x 1,00		nein	1x	160,00
39	HW025	Hufeisenwerfen			nein	1x	160,00
39	PB250	Pfeil- und Bogenschießen			nein	1x	250,00
39	LW250	Lassowerfen			nein		250,00
40	SY150	Slush-Eis- / Popcorn- / Hot-Dog-Stand	2,00 x 1,00	2	ja		150,00
41	BV830	Fun-Park Beachvolleyball	12,00 x 24,00	2x 2	nein	1x	750,00
41	SS560	Surfboardsimulator	5,00 x 6,00	5	nein	1x	590,00
41	DR450	Delfin-Riesenrutsche	10,00 x 7,00	2	nein	1x	590,00
41	DEHB	Delfin-Hüpfburg	6,50 x 9,00	2	ja		250,00
41	WW450	Willy, der Wal	7,00 x 12,00	2x 2	nein	1x	590,00
42	TW110	Torwandschießen	4,00 x 3,00	1,5	ja		100,00
42	TH150	Torhalle	4,00 x 3,00	2	ja		150,00
42	GM150	Geschwindigkeitsmessenanlage		0,75	ja		150,00
43	SC510	Soccer-Court	15,00 x 20,00	2	ja		450,00
43	TK250	Torwand-Keeper	8,00 x 4,00	2	ja		250,00
43	RK710	Human soccer (Riesenkicker)	15,00 x 10,00	2	nein	1x	630,00
43	GRFU	Fußball-Glücksrad	1,00 x 1,00		ja		100,00
43	SD150	Skydancer		2	ja		100,00
44	BJ390	Bunter Jahrmarkt	je nach Bedarf	2	nein	nach Bedarf	
45	BK390	Buntes Kinderfest	je nach Bedarf	2	nein	nach Bedarf	
46	SH450	Spielhaus	8,00 x 5,00		nein	1x	590,00
47	-	Grafikservice					a. Anfrage

# SONSTIGES

Arbeitsstunden	Preis
	in €/h zzgl. MwSt.
Betreuungspersonal	18,00
technische Betreuer (Auf- und Abbau)	25,00
Kinderschminke / Ballonmodellierung	35,00
Veranstaltungsleiter	45,00

Fahrzeug / Transportkosten	Preis
	in €/km zzgl. MwSt.
PKW	0,35
PKW mit Anhänger	0,60
LKW bis 3,5 t	0,80
LKW bis 3,5 t mit Anhänger	1,00
LKW bis 7,5 t	1,10

## AGB'S – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### § 1 Geltungsbereich

Allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen von Fun-Park – Sports & Events bezüglich der Durchführung von Veranstaltungen und Vermietung von Equipment liegen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dokumentenechte Faxschreiben werden anerkannt. Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB's aber auch einzelner Vertragspunkte berührt nicht die Rechtsgültigkeit dieses Vertrages, sondern zieht eine Ersetzung der Klauseln durch solche nach sich, die nach dem geltenden Recht und dem wirtschaftlichen Sinne des Vertrages am nächsten sind.

### § 2 Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt durch beidseitige Unterzeichnung des Auftrages zustande. Im Falle von Vollkaufleuten kann dies auch durch schriftliche Bestätigung des Auftrages durch den Auftragnehmer erfolgen.

### § 3 Zahlungsbedingungen

Sind keine anderen Vereinbarungen getroffen, ist der vereinbarte Preis für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen spätestens am Veranstaltungstag vor Beginn des Events zu 100 % zu zahlen. Skontoabzüge werden generell nicht gewährleistet. Erfolgen die Zahlungen nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, wegen einseitiger Nichterfüllung seitens des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern. Die Höhe des Anspruchs wird im Einzelfall berechnet, beläuft sich aber mindestens auf die Summe des vereinbarten Honorars. Ferner ist der Auftragnehmer im Falle von Zahlungsverzug berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 3 % über dem jeweiligen Basissatz des Diskontsatzüberleitungsgesetzes zu berechnen. Eine Aufrechnung ist nur zulässig mit rechtskräftig gestellten Forderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist nur in den Fällen zulässig, in denen die Honorarforderung auf demselben Recht beruht.

### § 4 Änderungsvorbehalt

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Vertragsleistungen in zumutbarer Weise für den Auftraggeber zu ändern (z. B. bei dem Ausfall von Künstlern und Moderatoren) soweit dadurch der Wert der Leistungen nicht zum Nachteil des Auftraggebers unzumutbar geändert wird. In der künstlerischen Gestaltung des Programms einer Veranstaltung ist der Auftragnehmer frei.

### § 5 Rücktritt des Auftragnehmers

Neben dem bereits angeführten Recht auf

Rücktritt wegen mangelnder Sicherstellung der Zahlungen (§ 3) ist der Auftragnehmer in folgenden Fällen zum Rücktritt berechtigt:

- Mangelnde Mitwirkung des Auftraggebers, so dass eine erfolgreiche Umsetzung des Vertrages nicht möglich ist (siehe § 7)
- Ausfall von Künstlern, Modulen oder Leistungen dritter Seite, ohne dass in zumutbarer Weise geling, adäquaten Ersatz zu schaffen.

Grundsätzlich hat der Auftraggeber im Falle eines berechtigten Rücktritts keinen Anspruch auf Schadenersatz. Dieser kann nur bei Fahrlässigkeit oder groben Verschulden des Auftragnehmers verlangt werden und beläuft sich auf die Höhe des vereinbarten Honorars. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten eine Minderung des Schadenersatzes zu verlangen, soweit er den Nachweis führt, dass kein oder nur ein geringerer Schaden als die verlangte Pauschale entstanden ist.

### § 6 Rücktritt des Auftraggebers

Bis zum Tag der Veranstaltung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Die Erklärung bedarf der Schriftform. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, Schadenersatz einschließlich des entgangenen Gewinns zu leisten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, anstelle einer detaillierten Schadensberechnung eine pauschalierte Entschädigung zu fordern. Diese gestaltet sich wie folgt:

- Rücktritt nach Vertragsabschluss bis 30 Tage vor Erfüllung: 30 % des Honorars
- Rücktritt nach Vertragsabschluss zwischen 30 und 15 Tage vor Erfüllung: 50 % des Honorars
- Rücktritt nach Vertragsabschluss zwischen 15 und 7 Tage vor Erfüllung: 80 % des Honorars, danach 100 % des Honorars auch bei Nichtannahme der Leistung.

Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten eine Minderung des Schadenersatzes zu verlangen, soweit er den Nachweis führt, dass kein oder nur ein geringerer Schaden als die verlangte Pauschale entstanden ist.

### § 7 Erfüllungsvoraussetzungen

Wird ausdrücklich nichts anderes vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertragszweckes zu schaffen. Hierzu zählen insbesondere:

- Genehmigungs- und Anmeldeverfahren sowie Gebühren (z. B. DSR, GEMA, oder Ordnungsamt)
- Auflagenerfüllung (z. B. Sanitätsdienst, Bereitstellung von Hilfspersonen), infrastrukturelle Gegebenheiten, wie Strom- und Was-

seranschlüsse, ausreichende Größe des Erfüllungsortes sowie ungehinderter Zugang zu diesem Ort. Gewährleistung der technischen Vorbedingungen (Mindestmaße, Transport- und Aufbaubedingungen), laut besonderem Merkblatt zum jeweiligen Modul (Basic Info), welches bei Vertragsabschluss dem Auftraggeber ausgehändigt wird. Bei eintretender Dunkelheit ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

- Sicherheit der ausführenden Personen und angemessene Verpflegung. Sicherheit des zur Ausführung notwendigen Equipments (z. B. gegen Diebstahl oder Vandalismus).
- Die Benutzung der Module durch die Besucher erfolgt auf eigene Gefahr. Bei technisch bedingten Unfällen zahlt die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers. Für Brand, Diebstahl- und Sachbeschädigung durch Besucher haftet der Auftraggeber.

Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung trägt der Auftraggeber. Bei schuldhafter Vertragsverletzung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, das angemietete Modul aufzubauen und die Veranstaltung durchzuführen, insbesondere wenn die technischen Bedingungen seitens des Auftraggebers nicht erfüllt sind.

Bei Nicht- oder unvollständiger Erfüllung dieser Pflichten behält sich der Auftragnehmer das Recht auf Vertragsrücktritt und Schadenersatzforderung nach Maßgabe des § 6 vor. Bei Nichtanwesenheit von vom Auftraggeber zu stellenden Hilfspersonen wird je Hilfsperson ein Mietzuschlag von 100,- € vereinbart.

### § 8 Geistiges Eigentum

Konzeptionen, Programmvorschlüsse oder auch nur Auszüge aus diesen sind und bleiben geistiges Eigentum von Fun-Park – Sports & Events. Sie bedürfen in keiner Art ohne eine schriftliche Genehmigung vielfältig, weitergereicht oder zu Zwecken des Wettbewerbs verwendet werden. Fotos, Entwürfe, und Prospekte unterliegen dem Urheberschutz. Die Nutzung ist ebenfalls nur nach schriftlicher Vereinbarung und Zahlung eines Honorars gestattet. Zuwiderhandlungen ziehen Schadenersatzforderungen nach sich.

### § 9 Provisionsvereinbarung

Ein Provisionsanspruch setzt eine vorherige schriftliche Vereinbarung voraus.

### § 10 Sicherheitsbestimmung

Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung des Vertrages zu unterbrechen, sobald sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung in jeglicher Form für die Beteiligten oder Dritte entstehen könnte.

### § 11 Teambekleidung

Falls nicht anders vereinbart, treten die Erfüllungs- und Verrichtungshilfen in Fun-Park-Teambekleidung auf.

### § 12 Haftung und Gewährleistung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer pünktlichen und reibungslosen Vertragserfüllung, soweit die notwendigen Voraussetzungen vom Auftraggeber geschaffen wurden (§ 7). Der Auftraggeber hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die ggf. Schäden aus Veranstaltungen übernimmt. Haftungsansprüche gegen den Auftragnehmer – auch gegen Erfüllungs- und Entrichtungshilfen – sind jedoch ausgeschlossen, solange nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde. Wird die Erfüllung des Vertrages durch höhere Gewalt beeinflusst oder unmöglich, werden Minderungs- oder Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Eine Haftung des Auftragnehmers entfällt, wenn der Misserfolg der Leistung auf fehlende Unterstützung (§ 7) des Auftraggebers zurückzuführen ist. Eine Gewährleistung für den Erfolg und/oder das Gelingen von Veranstaltungen wird nicht übernommen. Bei Außenveranstaltungen trägt das Wetterrisiko der Auftraggeber. Dem Auftraggeber verbleibt das Recht auf Nachbesserung, die er während der Veranstaltung unter genauer Nennung der Mängel beim Auftragnehmer anzeigen muss. Für die Abhilfe steht dem Auftragnehmer eine angemessene Zeit zur Verfügung. Unterlässt der Auftraggeber diese Rüge schuldhaft, sind spätere Ersatzansprüche ausgeschlossen. Erbringt der Auftragnehmer die Leistung verspätet oder gar nicht aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit Schadenersatz verlangen – soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

### § 13 Gerichtsstandsklausel

Bei Vollkaufleuten und Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder diesen nach Abschluss des Vertrages ins Ausland verlegt haben, sowie für Passivprozesse, gilt der Gerichtsstand Würzburg für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag. Die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien unterliegt dem deutschen Recht. Ist der Vertrag in eine Fremdsprache übersetzt worden, so ist bei Streitigkeiten ausschließlich der deutsche Vertragstext maßgebend.